

Derartige Fahrstuhlrichtungen sind bei der in § 1 angeordneten Anzeige oder Anmeldung ausdrücklich als Fahrstuhlrichtungen für Güterbeförderung in Begleitung einer Person zu bezeichnen.

§ 3. Fahrstuhlrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in Fabriken oder anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden oder Wäshäusern bedürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung der Obrigkeit. Dem Genehmigungsge such ist die Constructionszeichnung der Fahrstuhlrichtung mit Angabe der Personenzahl, für welche sie bestimmt ist, beizufügen.

Vor Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung ist die Fahrstuhlrichtung einer Fahr- und Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei die Probe-Belastung so viel mal 150 kg betragen muß, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind bis zum 1. Mai 1884 bei der Obrigkeit anzumelden, welche nachträglich über die Genehmigungsertheilung Entschlie ßung zu fassen hat.

Zur Begutachtung der Genehmigungsge suchte und zur Anstellung der Proben haben die Obrigkeiten der Fabrikeninspection sich zu bedienen.

§ 4. Bei der Herstellung und dem Betriebe der in § 1 bis 3 genannten Anlagen ist den unter C beigefügten Constructions- und Betriebsvorschriften nachzugehen.

§ 5. Die Aufsicht über diese Anlagen liegt der Obrigkeit unter Mitwirkung der Fabrikeninspection ob.

§ 6. Die Fabrikeninspectionen sind jedoch, ohne daß es einer Mitwirkung der Obrigkeit bedarf, verpflichtet,

1. alle diese Anlagen von Zeit zu Zeit einer genauen äußeren Untersuchung zu unterwerfen,

2. die Innehaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und

3. Fahrstuhlrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person, sowie Fahrstuhlrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in angemessenen Zeitabschnitten einer Fahr- und Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei als Probe-Belastung anzunehmen ist:

für die ersteren Einrichtungen das Ein- und einhalbfache des als größte Belastung zulässigen Fördergutgewichts, vermehrt um 150 kg,

für die letzteren Einrichtungen so viel mal 150 kg, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

§ 7. Inso weit den hierbei von der Fabrikeninspection gezogenen Erinnerungen beziehentlich getroffenen Anordnungen nicht nachgegangen wird, hat die Obrigkeit, soweit